

Postanschrift: Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. • Salzmannstraße 25 • 39112 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Straße 2/am "Platz des 17. Juni"

**39112 Magdeburg**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ort, Datum

BK

Magdeburg, 23.04.2020

## **Ausübung des Tennissports in Sachsen-Anhalt während der Corona-Krise**

### **Antrag auf Eröffnung der Tennisanlagen und Tennishallen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

die seit Wochen anhaltende Covid-19-Pandemie betrifft auch die sportliche Betätigung und die Existenz unserer Mitglieder. Wir möchten als Dachverband der ihm angeschlossenen Tennisvereine und -abteilungen und Partner der Tennishallen in Sachsen-Anhalt die schrittweise Eröffnung der Tennisanlagen beantragen.

Der Tennisverband Sachsen-Anhalt befürwortet ausdrücklich die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus als unerlässlich. Bereits vor Erlass von behördlichen Auflagen stellten der Deutsche Tennis Bund und seine Landesverbände, zu denen auch der TSA gehört, den Spielbetrieb ein, um ihren Teil zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 beizutragen. Wir waren und sind uns der gesellschaftlichen Verantwortung, aber auch der Verantwortung gegenüber unseren Tennisspielern\*innen bewusst.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen konnte die Infektionsverbreitung soweit eingeschränkt werden, dass zuletzt durch die gemeinsame Verfahrensweise der Bundesregierung mit den Landesregierungen erste Lockerungen der Kontaktbeschränkungen ab 20.04.2020 erfolgen konnten. Leider war bei dieser Lockerung die Sportausübung unserer Mitglieder auf und in den Tennisanlagen Sachsens-Anhalts noch nicht berücksichtigt.

Wir halten das jedoch für möglich und förderlich. Tennis fördert soziale Kontakte und natürlich auch die Gesundheit. Tennis kann, gerade in der jetzigen Jahreszeit, als Individualsport im Freien ausgeübt werden. Mehr als 20 Meter sind die Grundlinien voneinander entfernt, das Einhalten der Abstandsregeln wäre beim Tennis möglich, insbesondere da Tennis gänzlich ohne Körperkontakt auskommt. Auf den obligatorischen „Handshake“ am Netz wird verzichtet. Eine Kontaminierung durch das Spielgerät (Tennisball) ist nahezu ausgeschlossen, wie das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung feststellt. Nach wie vor absolut notwendige Infektionsschutzmaßnahmen können umgesetzt werden.

Durch das über einen langen Zeitraum verhängte Sport – und hier insbesondere Tennisverbot kommen viele unserer Vereine in Existenznöte. Die Mitglieder „erwarten“ und erhoffen das Vereinsangebot und sehen das als Gegenleistung ihrer Mitgliedsbeiträge an. Kann dieses auf Dauer nicht angeboten werden, besteht die Befürchtung, dass Mitgliedsbeiträge nicht wie gewohnt eingenommen werden können und die finanzielle Basis für einen Vereinsbetrieb fehlt. Oftmals wird

das Tennisvereinsleben durch die Tätigkeit von Tennistrainer\*innen bestimmt. Ein weiteres Berufsverbot für hauptamtliche Trainer\*innen würde diese in den wirtschaftlichen Ruin treiben.

Demgemäß hat der Deutsche Tennis Bund in enger Absprache mit seinen Landesverbänden folgende Maßnahmen und Regelungen festgelegt, unter deren strengen Beachtung und Einhaltung die Ausübung des Tennissports möglich erscheint:

1. Der Mindestabstand zu anderen Spielern von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
2. Die Spielerbänke sind mit einem genügenden Abstand (mindestens 1,5 m) zu positionieren.
3. Auf den bisher obligatorischen Handshake wird verzichtet.
4. Die Nutzung der Clubgaststätten bleibt untersagt oder richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen für die Gastronomie.
5. Die Nutzung von Sanitäreinrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt. Es sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.
6. Der Trainingsbetrieb und die Durchführung der Mannschaftsspiele erfolgen ebenfalls unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 bis 5 genannten Bedingungen.
7. Jeder Verein benennt eine/n Corona-Beauftragte/n zur Sicherstellung aller Vorschriften.

Es wurden detaillierte Handlungsanweisungen erarbeitet, wie Spielende auf der Tennisanlage möglichst ohne Körperkontakt und Austausch von Infektionsträgern zur Minimierung des Infektionsrisikos auskommen können. Diese werden im Fall der Öffnung der Anlagen neben Musteraushängen zur Umsetzung der Hygienevorschriften an die Vereine und Tennishallen ausgegeben. Die Handlungsempfehlungen und ein solcher Musteraushang für die Vereine des TSA finden sich exemplarisch anbei.

In Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen halten wir den beschriebenen Weg für gangbar. Dabei soll es keineswegs um einen Sonderweg für den Tennissport gehen. Aber durch seine beschriebenen Vorteile als Individualsportart in weitläufigen, großzügigen und sich im Freien befindlichen Sportanlagen sind Möglichkeiten gegeben, ernsthaft über eine schrittweise Wiederaufnahme des Tennisbetriebs nachzudenken.

Die Öffnung der Tennisanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ab 20.04.2020 bzw. 04.05.2020 bestärken uns in unserer Ansicht, dass die Interessenabwägung zugunsten der Ausübung des Tennissports ausfallen kann und dennoch die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist und die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen eingehalten werden können.

Selbstverständlich stehen wir für Nachfragen und einen weiteren Informationsaustausch zur Verfügung. Wir hoffen auf das Verständnis der öffentlichen Stellen für unser dargelegtes Vorgehen und bitten auch im Namen unserer Mitglieder um Ihre Unterstützung.

Mit sportlichen Grüßen



Axel Schmidt  
Präsident



Bettina Krause  
Geschäftsführerin